Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(2.10.1978) Drucksache 9/465

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 465 S
02. 10. 78

Mitteilung des Senats

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1977

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1977 und gibt dazu die nachstehenden Erläuterungen (§ 84 LHO):

Der Haushaltsplan 1977 der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1977 vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 369) in Verbindung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1977 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz — Stadt — 1977) vom 19. Dezember 1977 (Brem.GBl. 1978 S. 11) in Einnahme und Ausgabe auf 1 910 667 750,— DM festgestellt worden.

Wie in den Vorjahren wird die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1977 in gekürzter Form vorgelegt. Sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft — Verwaltung — ausgelegt werden.

Der nach § 82 LHO vorgesehene kassenmäßige Abschluß (S. 16) weist ein kassenmäßiges Jahresergebnis von ./. 88 150 743,55 DM und — unter Berücksichtigung des kassenmäßigen Ergebnisses aus Vorjahren — ein kassenmäßiges Gesamtergebnis von ./. 64 086 810,39 DM aus; der Finanzierungssaldo beträgt ./. 168 180 776,96 DM.

Nach dem auf Seite 17 dargestellten Haushaltsabschluß (§ 83 LHO) ergibt sich ein rechnungsmäßiges Jahresergebnis von 0 DM, d. h., daß die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 1977 unter Berücksichtigung der aus dem Haushaltsjahr 1976 übertragenen und der am Ende des Haushaltsjahres 1977 verbliebenen Haushaltsreste abzüglich der Vorgriffe übereinstimmen. Auch das rechnungsmäßige Gesamtergebnis beträgt 0 DM, d. h., daß die Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung des kassenmäßigen Ergebnisses aus Vorjahren und der am Ende des Haushaltsjahres 1977 verbliebenen Haushaltsreste abzüglich der Vorgriffe ebenfalls übereinstimmen.

Die Anlage 1 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) enthält die im festgestellten Haushaltsplan nicht enthaltenen Haushaltsstellen (neu eingerichtete Haushaltsstellen für die außerplanmäßigen Einnahmen, die Durchleitung nicht veranschlagter zweckgebundener Mittel, die Übertragung von Ausgaberesten aus dem Vorjahr und für Nachbewilligungen, Verpflichtungsermächtigungen und Vorgriffe) sowie diejenigen Haushaltsstellen, bei denen sich eine Änderung im Dispositiv ergeben hat (Änderung der Zweckbestimmung oder nachträgliche Anbringung oder Änderung eines Haushaltsvermerks). Diese Anlage gibt damit zusammenfassend Aufschluß über die insoweit gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan eingetretenen Änderungen.

Erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Soll-Änderungen sind in der Anlage 2 erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschrei-

tungen handelt, entweder aufgrund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation aufgrund der ihr nach § 7 des Haushaltsgesetzes (Stadtgemeinde) erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt.

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung.

Gemäß § 85 LHO werden der Haushaltsrechnung als Anlage 3 eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen (unselbständige Stiftungen und Vermächtnisse) und als Anlage 4 eine Übersicht über die Bestände an Rücklagen beigefügt. Die Anlage 4 enthält zusätzlich eine Übersicht über die Bürgschaftsverpflichtungen.

In entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 Nummer 3 LHO werden als Anlagen 5 und 6a bis c Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der Kliniken der Freien Hansestadt Bremen und des Städtischen Schlachthofs beigefügt. Hinsichtlich des Städtischen Schlachthofs wird darauf hingewiesen, daß der Betriebsteil in der Schlachthofstraße am 31. Juli 1977 geschlossen worden ist. Eine zu diesem Zeitpunkt aufgestellte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist in Anlage 6a enthalten. Die Betriebsteile Bremen und Bremen-Nord wurden bis 31. Juli 1977 als ein Betrieb mit gemeinsamer Abrechnung und Bilanz geführt. Mit dem 1. August 1977 ist eine buchmäßige Trennung der Betriebsteile durchgeführt und per 31. Dezember 1977 sind sowohl für den Betriebsteil Bremen als auch für den Betriebsteil Bremen-Nord entsprechende Abschlußunterlagen erstellt worden (Anlagen 6b und c). Da der in Bremen-Nord verbliebene Betriebsteil nicht mehr als Betrieb im Sinne des § 26 LHO anzusehen ist, entfällt für den Schlachthofbereich ab 1978 eine besondere Rechnungslegung nach § 87 Abs. 1 LHO.

Eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder mit gesetzlicher Ermächtigung erlassenen Beträge ist in der Anlage 7 enthalten. Ergänzend sind in dieser Anlage nachrichtlich auch die niedergeschlagenen Beträge dargestellt.

Gemäß § 86 LHO wird außerdem der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) auf den 31. Dezember 1977 einschließlich der Übersicht über die Beteiligungen vorgelegt (S. 103).

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 1977 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Stadtbürgerschaft und dem Senat übermitteln.

Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 20. September 1978 von der Haushaltsrechnung 1977 Kenntnis genommen.

Die Stadtbürgerschaft wird aufgrund des § 114 LHO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 LHO gebeten, dem Senat Entlastung zu erteilen.

Druck: Hans Krohn, Bremen